

16.01.92

31 Seiten

Antrag

des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz von Pelztieren

DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 14. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beige-
fügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates
zum Schutz von Pelztieren

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates
am 14. Februar 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüen



(Hans Eichel)

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz von Pelztieren

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl I S. 1319) zuletzt gendert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (BGBl I S. 1080) ist es Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen fr das Tier als Mitgeschpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schtzen. Niemand darf einem Tier ohne vernnftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schden zufgen.

Nach § 2 TschG mu jedes Tier in der Obhut des Menschen seiner Art und seinen Bedrfnissen entsprechend angemessen ernhrt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Mglichkeit des Tieres zu artgemer Bewegung darf nicht so eingeschrnkt werden, da ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schden zugefgt werden.

Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umstnden zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen gettet werden. Der Bundesminister fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten (BML) ist ermchtigt, zum Schutz von Tieren erforderliche Einzelvorschriften durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Solche Regelungen sind zum Schutz von Pelztieren erforderlich. In dieser Einschtzung stimmen Pelzwirtschaft, Tierschutzorganisationen, Tierrzte und Tierrztinnen, Fachleute der Tierverhaltenskunde und auch der BML berein. Der Regelungsbedarf ergibt sich auch daraus, da allein auf dem Gebiet der alten Bundeslnder schtzungsweise 170 Anlagen zur Zucht, Haltung und Ttung von Nerzen, Iltissen, Fchsen und Sumpfbibern sowie etwa 2.000 Chinchillahaltungen bestehen. Hinzu kommen rund 80 sogenannte Nerzfarmen und eine noch unbekannte Zahl vergleichbarer Anlagen zur Zucht, Haltung und Ttung anderer Pelztiere in den neuen Bundeslndern.

Es ist daher erforderlich, die grundstzlichen Normen des Tierschutzgesetzes fr den Umgang mit Pelztieren zu konkretisieren. Durch Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen an die Haltung und Ttung von Pelztieren sollen ein mglichst einheitlicher Verwaltungsvollzug erreicht, die bei TierhalterInnen, Behrden und BrgerInnen entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt und tierschutzwidrige Formen des Umgangs mit Pelztieren ausgeschlossen bzw. verhindert werden.

Zwar hat der BML den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden den "Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei der Haltung (Pelztierhaltungsverordnung)" vorgelegt und damit den Handlungs- und Regelungsbedarf grundsätzlich bestätigt (Aktenzeichen: BML 321-35-21-8/1, Stand: 1. Februar 1989). Dennoch hat die Bundesregierung dem Bundesrat bisher keinen Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren zugeleitet.

Zur Begründung wurde längere Zeit auf die Beratungen des vom Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzten "Ständigen Ausschusses" über den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Pelztieren verwiesen. Dessen am 19. Oktober 1990 beschlossene Fassung "T-AP (90) 17" ermöglicht jedoch - ebenso wie der Verordnungsentwurf des BML - tierschutzwidrige Haltungsformen und Tötungsmethoden.

Die Empfehlung des Europarates läßt sowohl die in der Praxis übliche, art- und verhaltenswidrige Käfighaltung von Pelztieren als auch die in der Praxis üblichen qualvollen Tötungen von Pelztieren durch Genickbruch, Begasung, Stromschlag, Erschießen und Ausbluten nach Betäubung zu. Für Nerze, Iltisse und Füchse sind Käfige als mögliches Haltungssystem sogar ausdrücklich erwähnt.

Für Chinchillas findet sich in der Vorlage "T-AP (90) 17" keine Aussage über Käfige und somit auch keine Ablehnung dieser Haltungsform. Nach der Empfehlung des Europarates sollten den Nutrias zwar das Schwimmen und die Haltung auf einer Fläche, die zu 50 Prozent aus festem Boden besteht, ermöglicht werden, doch wird auch für diese Pelztierart die Käfighaltung nicht ausgeschlossen.

Der VO-Entwurf des BML enthält zu Tötungsmethoden überhaupt keine Regelungen und sieht die Käfighaltung von Pelztieren ausdrücklich vor, wobei der BML Käfige unzulässigerweise unter dem Begriff "Gehege" subsumiert (§ 1, Abs. 3).

Die nach § 16 b TschG vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhörende Tierschutzkommission beim BML ist bezüglich der vom BML für Pelztiere vorgesehenen Haltungsformen zu folgendem Votum gekommen: "Die vorgeschlagenen Käfige und Gehege entsprechen weder in der Beschaffenheit des Materials noch vom Platzangebot her den Ansprüchen der Pelztiere. Die vorgeschlagenen Haltungssysteme ermöglichen keiner in der Rechtsverordnung benannten Pelztierart eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung. Die vorgesehenen Haltungssysteme führen bei den Pelztieren zu lang andauernden Leiden und Schäden" (Votum der Kommission vom 5. Oktober 1988 als Ergebnis ihrer Sitzung am 28. September 1988 zum damaligen Referentenentwurf einer Pelztierhaltungsverordnung).

Die Empfehlung des Europarates für den Umgang mit Pelztieren ist naturgemäß unverbindlich und enthält lediglich Mindeststandards, die von jedem Mitgliedsland überschritten werden können. Sie soll außerdem gemäß Artikel 21 des Dokuments "T-AP (90) 17" erst fünf Jahre nach Inkrafttreten überarbeitet werden.

Es ist deshalb erforderlich, in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich Regelungen zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung zu erlassen, die in vollem Umfang den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechen. Damit könnten auch die nach den Beratungen des Europarates anstehenden Beratungen über den erwarteten "Richtlinienvorschlag" der EG-Kommission zum Umgang mit Pelztieren nachhaltig im Sinne erheblicher Verbesserungen des Tierschutzes beeinflußt und nachteilige Entwicklungen, wie sie etwa bei der Gestaltung europäischer und nationaler Normen zur Haltung von Legehennen eingetreten sind, eher vermieden werden. Die EWG ist Vertragspartei des "Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen" und daher (auch) zur Umsetzung des Pelztieret betreffenden Dokuments "T-AP (90) 17" verpflichtet.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf

- dem Bundesrat unverzüglich den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung (Pelztierverordnung) zuzuleiten, der dem beigefügten VO-Entwurf entspricht und insbesondere folgenden Anforderungen gerecht wird:
 - wer Pelztiere halten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde;
 - Pelztiere dürfen nicht in Käfigen, sondern nur in Gehegen gehalten werden, die so groß sind, daß die Tiere sich darin artgemäß bewegen können;
 - die Böden der Gehege dürfen höchstens zu einem Drittel aus Drahtgitter bestehen, wobei nur Maschenweiten und Drahtstärken zulässig sind, die keine Verletzungen der Pfoten und Läufe von Pelztieren verursachen;
 - allen Pelztieren sind Schlafkästen sowie Rückzugs-, Kletter- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewähren (Klettermöglichkeiten bei Sumpfbibern nicht erforderlich);
 - Nerzen (*Mustela vison*) und Sumpfbibern (*Myocastor coypus*) muß Wasser zum Schwimmen zur Verfügung stehen;
 - Füchse (*Vulpes vulpes*, *Alopex lagopus*) erhalten ein mindestens 40 Quadratmeter großes Gehege, in dem sie laufen und in lockerem Boden graben können;

- Pelztiere dürfen weder erschossen noch durch Stromschlag, Genickbruch oder Kohlendioxid-Vergiftung getötet werden. Die Tötung darf nur durch Verabreichung von Betäubungsmitteln erfolgen, die nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zunächst eine tiefe Bewußtlosigkeit und schließlich den sicheren Tod der Tiere bewirken.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf

- gegenüber allen zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß Regelungen der EG für den Umgang mit Pelztieren in vollem Umfang den vorgenannten Anforderungen entsprechen, um in allen Mitgliedsländern der EG einheitlich tierschutzgerechte Bedingungen für den Umgang mit Pelztieren (Haltung, Pflege, Ernährung, Betreuung, Tötung) zu erreichen und damit einem wesentlichen Anliegen des Tierschutzes gerecht zu werden.

Anlage: Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren
bei Haltung und Tötung (Pelztierverordnung)

Vorblatt**Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung
(Pelztierverordnung)****A. Zielsetzung**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für das Halten von Pelztieren notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unerläßlich ist, sowie Anforderungen, die für das Wohl der Tiere wesentlich sind, in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Tierschutzmindestvorschriften sind vor allem zum Schutz der Pelztiere, aber auch zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei den PelztierhalterInnen und den Überwachungsbehörden erforderlich.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von den Ermächtigungen des Tierschutzgesetzes nach § 2 a Abs. 1, § 4 b Nr. 1 Buchstabe b und § 13 Abs. 3 Gebrauch gemacht. Zum Schutz von Pelztieren werden Mindestanforderungen an die Haltung, Unterbringung, Pflege, Betreuung und Fütterung der Tiere, Wartung der Gehege sowie Tötung der Tiere festgelegt, die für den/die PelztierhalterIn verbindlich sind. Zur Durchsetzung der Mindestanforderungen wird die Haltung von Tieren zum Zwecke der Pelzgewinnung einer Genehmigungs- und Aufzeichnungspflicht unterworfen. Die Grundsätze der vom Europarat beschlossenen Empfehlung für das Halten von Pelztieren ("T-AP (90) 17") sind berücksichtigt.

Mit der Verordnung wird die Grundlage für einen möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Länder und Gemeinden müssen mit vertretbaren Mehraufwendungen infolge zusätzlicher Verwaltungsaufgaben rechnen.

E n t w u r f

**Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung
(Pelztierverordnung)**

Vom xx.xx.19xx

Auf Grund des § 2 a Abs. 1, § 4 b Nr. 1 Buchstabe b und § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich
und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Töten von Pelztieren.
- (2) Pelztiere im Sinne dieser Verordnung sind Tiere wildlebender Arten und die aus ihnen durch Zucht entstandenen Rassen, die zum Zwecke der Pelzgewinnung gezüchtet, gehalten und getötet werden; insbesondere Nerze, Iltisse, Füchse, Sumpfbiber und Chinchillas.
- (3) Gehege im Sinne dieser Verordnung sind umgrenzte Flächen oder Räume, nicht jedoch Transportbehältnisse und Käfige.

**§ 2
Ausnahmeregelungen**

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind möglich in tiermedizinisch oder ethologisch begründeten Einzelfällen, soweit sie nach dem Urteil des Tierarztes oder der Tierärztin notwendig sind.
- (2) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

**§ 3
Genehmigungs-
und Aufzeichnungspflicht**

- (1) Die Haltung von Pelztieren bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Der Antrag des Tierhalters oder der Tierhalterin auf Genehmigung muß Angaben über Zweck der Tierhaltung, Art und Zahl der Tiere, Größe und Beschaffenheit der Gehege, die vorgesehene Art der Tiertötung sowie Zahl und

Ausbildung des Tierpflegepersonals enthalten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung gegeben sind.

(2) Wer Pelztiere hält, ist verpflichtet,

1. die Ergebnisse täglicher Bestandskontrollen aufzuzeichnen, insbesondere Angaben über das Auftreten von Erkrankungen, körperlichen Schäden oder Verhaltensstörungen und der zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen sowie über Zahl und Ursache von Tierverlusten zu machen. Wurde ein Tierarzt hinzugezogen, ist dieser zu benennen;
2. diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde jeweils nach Ablauf eines Jahres zu übermitteln oder vor Ablauf eines Jahres auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Haltungsverbot

Die Haltung von Pelztieren, die der freien Wildbahn entnommen wurden, ist verboten.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Unterbringung

Pelztiere dürfen nur in Gehegen gehalten werden. Die Gehege müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Gehege müssen so gebaut sein, daß sie ein Entweichen der Tiere verhindern.
2. Bauweise, Material, Ausstattung und Zustand der Gehege sowie zur Verfügung gestelltes Beschäftigungsmaterial dürfen den Tieren keine Verletzungen oder Gesundheitsschäden verursachen. Auch die Öffnungen der Gehege müssen so beschaffen sein, daß die Tiere herausgenommen werden können, ohne daß ihnen Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.
3. Die Gehege müssen soviel Platz bieten, daß sich die Tiere darin in artgemäßer Form fortbewegen können und die gemeinsame Haltung von Pelztieren soziallebender Arten in verträglichen Gruppen möglich ist.
4. Benachbarte Gehege müssen so voneinander isoliert werden, daß sich Tiere verschiedener Gruppen weder sehen noch gegenseitig verletzen können.

5. Die Ausstattung der Gehege muß die natürlichen Lebensgewohnheiten von Pelztieren angemessen berücksichtigen. Insbesondere muß Pelztierarten, die sich natürlicherweise vorwiegend in oder an Gewässern aufhalten, der Zugang zu einem zum Schwimmen geeigneten Wasser gewährt werden. Die Wasserqualität muß den biologischen Anforderungen genügen. Falls erforderlich, sind Wasserbecken mit Ausstiegshilfen für Jungtiere zu versehen. Die Gehege müssen strukturiert sein und den Pelztieren Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung, zum Erkunden, Spielen und zur Beschäftigung sowie Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten bieten.
6. Die Gehege müssen vor unzuträglichen Witterungsbedingungen geschützt sein. Freigehege müssen insbesondere Wind- und Regenschutz sowie Schattenplätze bieten. Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Pelztiere nicht nachteilig beeinflusst. Außerdem sind die Gehege gegen Lärm, Abgase und andere störende Außenfaktoren zu schützen.
7. In den Gehegen müssen artgerechte Lichtverhältnisse durch einen ausreichenden Einfall von Tageslicht gewährleistet werden.
8. Pelztieren müssen ihrer Art gemäße Ruhe- und Schlafplätze zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind Gehege von Tieren, die in Nestern oder Höhlen schlafen, mit rundum geschlossenen, mit einem Einschlupfloch versehenen Schlafboxen aus einem wärmedämmenden, atmungsaktiven und die Gesundheit nicht schädigendem Material auszustatten. Ruheplätze und Schlafboxen müssen vor unzuträglichen Witterungsbedingungen geschützt sein und sich in Freigehegen an einem windgeschützten, schattigen Platz befinden.
9. Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Dieser muß so beschaffen sein, daß die Gesundheit und Unversehrtheit der Jungtiere und des Muttertiers nicht gefährdet werden.
10. Werden Gehegeböden aus Drahtgeflecht verwendet, so müssen diese vor Beginn der Wurfperiode mit einem geeigneten Einlegeboden so abgedeckt werden, daß die Welpen nicht durch das Drahtgeflecht treten oder sich verletzen können.
11. Jeder Züchter und jede Züchterin muß über gesonderte Jungtiergehege verfügen, die in Beschaffenheit und Ausstattung den besonderen Bedürfnissen von Jungtieren gerecht werden.

§ 6 **Allgemeine Anforderungen** **an Pflege und Betreuung**

- (1) Die Pflege und Betreuung der Pelztiere muß von Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrgenommen werden. Die Qualifikation muß mindestens der des Ausbildungsberufsbildes für Tierpfleger und Tierpflegerinnen entsprechen. Insbesondere müssen diese Personen das Verhalten und die Bedürfnisse der jeweiligen Tierarten kennen und in der Lage sein, Störungen des Wohlbefindens, Gesundheitsschäden und Verhaltensstörungen zu erkennen. Das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten der für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortlichen Personen ist der zuständigen Behörde in einem Fachgespräch nachzuweisen.
- (2) Für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen sind verpflichtet, Pelztiere art- und tiergerecht zu ernähren und durch fachkundige Tierpflege und -betreuung haltungsbedingte Krankheiten, Verletzungen oder Verhaltensstörungen aller Tiere so weit wie möglich zu verhindern.
- (3) Pelztiere sollen durch die tägliche, zeitlich angemessene Pflege und Betreuung an den Umgang mit Menschen gewöhnt werden.
- (4) Werden Pelztiere sozial lebender Arten aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen Unverträglichkeit oder Krankheit, einzeln gehalten, muß ihnen täglich mindestens eine Stunde lang direkter Kontakt zu einer für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortlichen Person gewährt werden.
- (5) Das Einfangen und Händeln von Pelztieren hat fachkundig zu geschehen und darf die Tiere nicht unnötig in Angst versetzen oder Schmerzen oder Schäden verursachen.
- (6) Pelztiere sind durch vorbeugende Maßnahmen vor vermeidbaren Erkrankungen und Parasitenbefall zu schützen.
- (7) Das Befinden aller Pelztiere ist mindestens zweimal täglich durch die für ihre Pflege und Betreuung verantwortlichen Personen zu überprüfen, wobei die Tiere nicht mehr als notwendig gestört werden sollen. Im einzelnen ist auf den körperlichen Allgemeinzustand, den Zustand des Fells, der Haut, der Augen und Ohren, des Schwanzes, der Beine und Füße, auf Aktivität und Verhalten, auf Körperpositionen und -bewegung sowie auf Kot, Futter- und Wasserverbrauch zu achten. Außerdem müssen für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen auf ausreichende Verträglichkeit gemeinsam gehaltener Tiere achten.
- (8) Bei Anzeichen von Erkrankungen, Verhaltensstörungen, Unverträglichkeiten in der Gruppe sowie bei körperlichen Schäden müssen für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen unverzüglich die jeweilige Ursache ermitteln und Abhilfe schaffen. Bleibt die Ursache ungeklärt oder die ergriffene Maßnahme wirkungslos, so ist unverzüglich ein Tierarzt oder eine

Tierärztin oder, falls erforderlich, ein Biologe oder eine Biologin der Fachrichtung Ethologie hinzuzuziehen.

(9) Falls notwendig, sind erkrankte, geschädigte oder unverträgliche Pelztier in einem gesonderten Gehege unterzubringen und angemessen zu betreuen.

(10) Falls aus zwingenden Gründen keine Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wohlbefindens erkrankter, geschädigter oder verhaltensgestörter Pelztier ergriffen werden können oder die Maßnahmen wirkungslos bleiben und die Tiere erheblich leiden, sind diese Tiere unverzüglich schmerzfrei zu töten.

(11) Bei der Zucht müssen für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen die Fortpflanzung und Jungenaufzucht der Tiere sichern, ohne daß das Wohlbefinden der Tiere wesentlich beeinträchtigt wird. Störungen des Paarungsverlaufs, insbesondere des Deckaktes, sind verboten. Das Absetzen der Jungtiere muß rechtzeitig erfolgen. Das Zusetzen von Männchen während einer noch nicht abgeschlossenen Aufzuchtphase hat zu unterbleiben.

§ 7

Allgemeine Anforderungen an Fütterung und Tränkung

(1) Alle Pelztier müssen täglich Zugang zu hygienisch einwandfreiem Futter in bekömmlichen Zustand und jederzeit freien Zugang zu hygienisch einwandfreiem trinkbarem Wasser haben. Es muß gewährleistet sein, daß jedes Pelztier genügend Futter und trinkbares Wasser erhält.

(2) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Pelztier kein gefrorenes Futter aufnehmen. Trinkbares Wasser ist bei Frost zu erwärmen und, falls erforderlich, bei sommerlicher Hitze zu kühlen oder mehrmals täglich durch Frischwasser zu erneuern.

(3) Das Futter muß in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit den physiologischen Bedürfnissen und dem arteigenen, mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Beschäftigungsbedürfnis der Pelztier entsprechen.

§ 8

Allgemeine Anforderungen an die Wartung der Gehege

(1) Technische Einrichtungen, insbesondere die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich überprüft werden. Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Gehege und Gehegeeinrichtungen von Pelztieren müssen in regelmäßigen Abständen, wenigstens in wöchentlichem Abstand, gereinigt werden. Insbesondere sind verdorbene Futterreste und Kot täglich zu entfernen.

(3) Vor einem neuen Besatz sind die Gehege und Gehegeeinrichtungen gründlich zu reinigen. Alle Teile und Oberflächen, mit denen die Pelztiere in Berührung kommen, sind mit einem Mittel zu desinfizieren, das die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet.

(4) Falls notwendig, sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Flöhen, Läusen, Fliegen, Mäusen, Ratten oder anderen Tierarten, die Gesundheit oder Versorgung der Pelztiere gefährden, durchzuführen.

§ 9

Besondere Anforderungen an die Haltung von Nerzen (*Mustela vison*) und Iltissen (*Mustela putorius*)

(1) Nerze und Iltisse sind jeweils einzeln oder höchstens zu zweit, vorzugsweise als Paar oder in Gruppen aus zwei abgesetzten Jungtieren, zu halten. Werden zwei Tiere gemeinsam gehalten, so ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

(2) Nerzen muß in ihrem Gehege ständig ein mindestens 1 Kubikmeter großes Wasserbecken mit ausreichend sauberem Wasser zum Schwimmen zur Verfügung stehen.

(3) Die Gehegefläche muß ohne Berücksichtigung des Wasseranteils für 1 oder 2 erwachsene Tiere mindestens 6 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 1 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Die lichte Höhe des Geheges muß mindestens 1,5 Meter betragen.

(4) Werden Gehegeböden aus Drahtgeflecht verwendet, so dürfen diese nicht mehr als ein Drittel der Gehegegrundfläche einnehmen. Die Maschenweite darf höchstens 375 Quadratmillimeter betragen. Der Draht muß korrosionsgeschützt oder ummantelt sein. Der einzelne Draht einschließlich Mantel muß eine Stärke von mindestens 1,8 Millimeter Durchmesser haben.

(5) Die Gehege müssen mit Kletter- und Laufmöglichkeiten, vorzugsweise in Form von Laufbrettern und Holz- oder Steinaufbauten, ausgestattet sein. Nerzgehege müssen Rückzugsmöglichkeiten, vorzugsweise Höhlen, Baumhöhlen oder Felsspalten und möglichst auch dichte Vegetation, und Beschäftigungsmöglichkeiten, vorzugsweise bewegliche Gegenstände und Stroh, bieten. Iltissen müssen in ihrem Gehege Rückzugsmöglichkeiten, vorzugsweise Höhlen, Erdhöhlen, aufgeschichtetes Stroh und möglichst auch Vegetation, sowie Stroh oder ein anderes Material und Gegenstände, vorzugsweise Röhren, freischwingernde Objekte oder Bälle, zur Beschäftigung zur

Verfügung stehen.

(6) Frisches trinkbares Wasser ist über heiz- und kühlbare Nippeltränksysteme anzubieten.

(7) Nerzen und Iltissen muß am oder dicht über dem Boden mindestens ein Schlafkasten mit einem runden Einschlupfloch zur Verfügung stehen. Dieses darf nur so groß sein, daß die Tiere ungehindert hindurchgelangen können. Der Kasten muß so bemessen sein, daß beide Tiere gleichzeitig liegen können und er durch Körperwärme warmgehalten werden kann. Während der kalten Jahreszeit, mindestens zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April, muß Stroh oder ein anderes Einstreumaterial vorhanden sein.

(8) Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muß Nerzen und Iltissen Stroh oder ein anderes Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

(9) Die Jungtiere sollen bei Nerzen nach 6 bis 7 Wochen, bei Iltissen nach 6 bis 8 Wochen abgesetzt werden. Übergangsweise sind dem Muttertier zunächst noch 1 bis 2 Jungtiere zu belassen.

§ 10

Besondere Anforderungen an die Haltung von Füchsen (*Vulpes vulpes*, *Alopex lagopus*)

(1) Füchse sind einzeln, paarweise oder in kleinen Gruppen, vorzugsweise in Familienverbänden, zu halten. Bei Gruppen mit mehr als 2 Tieren ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

(2) Füchsen muß in ihrem Gehege lockerer Boden zum artgemäßen Graben zur Verfügung stehen.

(3) Die Gehegegrundfläche muß für ein oder zwei erwachsene Tiere mindestens 40 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 5 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Die lichte Höhe des Geheges muß mindestens 1,8 Meter betragen.

(4) Werden Gehegeböden aus Drahtgeflecht verwendet, so dürfen diese nicht mehr als ein Drittel der Gehegegrundfläche einnehmen. Die Maschenweite darf höchstens 625 Quadratmillimeter betragen. Der Draht muß korrosionsgeschützt oder ummantelt sein. Der einzelne Draht einschließlich der Ummantelung muß eine Stärke von mindestens 2,8 Millimeter Durchmesser haben.

(5) Die Gehege müssen mit Klettermöglichkeiten, vorzugsweise in Form von Felsen oder Steinen, ausgestattet sein und das Laufen auf planbefestigten, möglichst langgestreckten Bodenflächen ermöglichen. Außerdem müssen Fuchsgehege Rückzugsmöglichkeiten in buschige Vegetation und möglichst auch in Erdbaue sowie Möglichkeiten zur Beschäftigung mit Stroh oder anderem Material

oder Gegenständen bieten.

(6) Füchsen muß ein erhöhter Schlafkasten zur Verfügung stehen. Die Öffnung des Kastens darf nur so groß sein, daß die Tiere ungehindert hindurchgelangen können. Der Kasten soll so bemessen sein, daß alle Tiere gleichzeitig liegen können und der Kasten durch Körperwärme warmgehalten werden kann. Zur Vermeidung von Unverträglichkeiten sind Gruppen mit mehr als zwei Tieren mehrere Schlafkästen zur Verfügung zu stellen.

(7) Zusätzlich muß für jedes Tier im Gehege mindestens eine erhöhte, gesonderte Liegefläche im Gehege vorhanden sein.

(8) Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein, der in einen Vor- und einen dunklen Hauptraum unterteilt ist. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muß den Tieren Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

(9) Während der Aufzuchtzeit ist drei- bis viermal täglich eine Fütterung vorzunehmen, um Kannibalismus vorzubeugen.

§ 11
Besondere Anforderungen
an die Haltung von Sumpfbibern
(Myocastor coypus)

(1) Sumpfbiber sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren, möglichst paarweise oder in Gruppen aus einem männlichen und bis zu 10 weiblichen Tieren, zu halten. Bei größeren Gruppen, insbesondere bei Gruppen mit mehreren Männchen, ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

(2) Sumpfbibern muß in ihrem Gehege ständiger Zugang zu mindestens 1 Kubikmeter großen Wasserbecken mit ausreichend sauberem Wasser gewährt werden, in dem sie schwimmen können. Die Becken müssen mindestens 20 Zentimeter tief sein und Ausstiegshilfen für Jungtiere haben.

(3) Die Gehegegrundfläche muß ohne Berücksichtigung des Wasseranteils für 2 erwachsene Tiere mindestens 5 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 0,5 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Die lichte Höhe des Geheges muß mindestens 1,5 Meter betragen, die Gehegebegrenzung muß in die Erde eingelassen sein.

(4) Werden Gehegeböden aus Drahtgeflecht verwendet, so dürfen diese nicht mehr als ein Drittel der Gehegegrundfläche einnehmen. Die Maschenweite darf höchstens 625 Quadratmillimeter betragen. Der Draht muß korrosionsgeschützt sein. Der einzelne Draht muß mindestens eine Stärke von 4 Millimeter Durchmesser haben.

(5) Die feste Bodenfläche darf nicht zu rauh sein, das Gefälle soll 1 bis 3 von Hundert nicht übersteigen.

(6) Die Gehege müssen Möglichkeiten zur Beschäftigung mit Material oder Gegenständen, insbesondere Weichholz zum Benagen, bieten und den Rückzug in überdachte Nischen erlauben.

(7) Den Tieren muß am Boden ein Schlafkasten mit mindestens zwei Außenöffnungen zur Verfügung stehen, die Eingänge sollen über kurze Laufstege erreichbar sein. Der Kasten muß mit Stroh, Heu oder einer anderen Einstreu versehen und so bemessen sein, daß alle Tiere gleichzeitig liegen können und der Kasten durch Körperwärme warmgehalten werden kann.

(8) Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muß den Tieren Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

(9) Nach einem Wurf sind bei Unverträglichkeiten andere Gruppenmitglieder vom Muttertier und deren Nachkommen abzusondern.

§ 12

Besondere Anforderungen an die Haltung von Chinchillas (Chinchilla brevicaudata, Chinchilla laniger)

(1) Chinchillas sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren, möglichst paarweise oder in kleinen Gruppen aus einem Männchen und mehreren Weibchen, zu halten. Bei größeren Gruppen ist verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten.

(2) Die Gehegegrundfläche muß für zwei erwachsene Tiere mindestens 5 Quadratmeter betragen. Für jedes weitere erwachsene Tier ist die Fläche um mindestens 0,5 Quadratmeter zu erweitern. Zusätzlich dürfen im selben Gehege noch nicht abgesetzte Jungtiere gehalten werden. Die lichte Höhe des Geheges muß mindestens 80 Zentimeter betragen.

(3) Werden Gehegeböden aus Drahtgeflecht verwendet, so dürfen diese nicht mehr als ein Drittel der Gehegegrundfläche einnehmen. Die Maschenweite darf höchstens 375 Quadratmillimeter betragen. Der Draht muß korrosionsgeschützt sein. Der einzelne Draht muß mindestens eine Stärke von 1,8 Millimeter Durchmesser haben.

(4) Die Gehege müssen mit Kletter- und Rückzugsmöglichkeiten, vorzugsweise in Form von Steinen oder Felsen mit Spalten und Höhlen, ausgestattet sein und über ein Sandbad sowie einen wärmeisolierten Liegeplatz verfügen. Zur Beschäftigung muß ein benagbarer Gegenstand, vorzugsweise aus Holz, vorhanden sein.

(5) Den Tieren muß ein mit Heu oder einem anderen Einstreumaterial versehener Schlafkasten zur Verfügung stehen, in dem alle Tiere gleichzeitig liegen können.

(6) Zuchtgehege müssen mit einem Nestkasten ausgestattet sein. Während der Wurf- und Aufzuchtperiode muß Chinchillas Heu oder ein anderes Einstreumaterial zur Verfügung stehen.

(7) Die Haltungstemperatur darf eine Grenze von 12 ° Celsius allenfalls kurzfristig um wenige Grade unterschreiten und 25 ° Celsius nicht übersteigen. Eine relative Luftfeuchte von 60 von Hundert darf nicht überschritten werden.

(8) Die Nahrung muß einen hohen Rohfaseranteil enthalten.

§ 13 Tötung von Pelztieren

(1) Zugelassene Tötungsmethoden sind

1. die Injektion einer Überdosis eines Arzneimittels mit Betäubungseffekt, vorzugsweise eine Barbituratinjektion;
2. die Gasexposition bei Chinchillas, wobei es sich bei dem Gas um ein Arzneimittel mit Betäubungseffekt, vorzugsweise Halothan, handeln muß.

(2) Bei der Tötung von Pelztieren dürfen nur Mittel, Dosierungen und Anwendungsformen verwendet werden, die nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen

1. keine reizenden Nebenwirkungen haben und bei den Tieren keinen Ausdruck von Schmerzen oder Angst wie Schreien, Atemnot, Krämpfe oder andere Erregungszustände hervorrufen,
2. zunächst eine tiefe Bewußtlosigkeit und schließlich den sicheren Tod der Tiere herbeiführen.

(3) Bei der Tötung von Pelztieren nach Abs. 1 Nr. 1 hat die notwendige Ruhigstellung der Tiere zur Verabreichung von Arzneimitteln möglichst schonend zu erfolgen. Handzahme Tiere sollen fachkundig ergriffen und, falls erforderlich, von zwei Personen festgehalten werden. Zur Ruhigstellung nicht handzahmer Pelztiere soll eine Fangfalle mit verschiebbaren Seitenwänden ("Fixationskäfig") zu Hilfe genommen werden. Außerdem sollen diesen Tieren Betäubungsmittel nicht intravenös verabreicht werden.

(4) Bei der Tötung von Chinchillas nach Abs. 1 Nr. 2 muß die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, so beschaffen sein, daß Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind und ihre Überwachung möglich ist. Chinchillas dürfen erst dann in die Kammer gebracht werden, wenn sich darin keine zuvor getöteten Tiere mehr befinden und in der Kammer ein zur unmittelbaren Betäubung ausreichendes Gas/Luft-Gemisch herrscht.

§ 14
Überwachung

Die Haltung von Pelztieren ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von der zuständigen Behörde durch einen Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin kontrollieren zu lassen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Pelztiere hält,
2. entgegen § 3 Abs. 2 seinen Aufzeichnungs-, Übermittlungs-, oder Vorlagepflichten nicht, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 4 Pelztiere hält, die der freien Wildbahn entnommen wurden,
4. bei der Unterbringung von Pelztieren den Vorschriften des § 5 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2, 3 oder 5 bis 10 zuwiderhandelt,
5. bei der Pflege und Betreuung der Pelztiere die nach § 6 gebotenen Maßnahmen unterläßt,
6. den sich aus § 8 ergebenden Pflichten zur Wartung, Reinigung, oder Schädlingsbekämpfung nicht nachkommt,
7. den sich aus § 9 ergebenden besonderen Verpflichtungen bei der Haltung von Nerzen und Iltissen nicht nachkommt,
8. den sich aus § 10 ergebenden besonderen Verpflichtungen bei der Haltung von Füchsen nicht nachkommt,
9. den sich aus § 11 ergebenden besonderen Verpflichtungen bei der Haltung von Sumpfbibern nicht nachkommt,
10. den sich aus § 12 ergebenden besonderen Verpflichtungen bei der Haltung von Chinchillas nicht nachkommt,
11. entgegen § 13 Abs. 1 nicht zugelassene Tötungsmethoden anwendet oder bei der Tötung von Pelztieren nicht die sich aus § 13 Abs. 2 bis 4 ergebenden Verfahrensweisen einhält.

§ 16
Übergangsfrist

Einrichtungen zur Haltung von Pelztieren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Benutzung genommen worden sind, sind unverzüglich, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

- - - - -

In Deutschland werden Tiere wildlebender Arten zum Zwecke der Pelzgewinnung gehalten, gezüchtet und getötet. Derzeit gibt es allein auf dem Gebiet der alten Bundesländer schätzungsweise 170 Nerz-, Iltis-, Fuchs- und Sumpfbiberfarmen sowie ca. 2000 Chinchillahaltungen. Nach § 2 TschG muß jede/r, die/der ein Tier hält, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, daß dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Tötung von Wirbeltieren darf nach § 4 TschG nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Zuständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen erfolgen. Diese Grundsätze gelten unabhängig von der Art des Wirbeltieres und dem Zweck der Tierhaltung. Sie sind daher auch für die Haltung von Pelztieren bindend.

Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 TschG vorliegen, können schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze bereits auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes geahndet werden. Zum Schutz von Pelztieren ist es jedoch erforderlich, die im Tierschutzgesetz vorgegebenen Grundsätze zu konkretisieren und durch die Festlegung von verbindlichen Mindestanforderungen und die Schaffung eines möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzugs einer art- und verhaltenswidrigen Pelztierhaltung und tierschutzwidrigen Pelztiertötung vorzubeugen.

Daher wird aufgrund der in § 2 a Abs. 1, § 4 b Nr. 1 Buchstabe b und § 13 Abs. 3 TschG enthaltenen Ermächtigungen die vorliegende Verordnung erlassen. Von besonderer Bedeutung sind die Einführung einer Genehmigungs- und Aufzeichnungspflicht für Pelztierhaltungen, die Festlegung der Mindestgröße und -ausstattung der zur Unterbringung von Pelztieren ausschließlich zulässigen Gehege unter Berücksichtigung der Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnisse der Tiere sowie ihres Bedürfnisses nach sozialem Kontakt zu Artgenossen und Regelungen zum Schutz von Pelztieren bei der Tötung.

Insgesamt dient die Verordnung nicht nur der Vermeidung von haltungsbedingten körperlichen Schäden sondern auch der Vermeidung von Verhaltensstörungen, die auf bestehende oder vorangegangene Schmerzen, Leiden oder Schäden hinweisen und damit als Indikatoren für das Wohlbefinden von Tieren zu verstehen sind. Außerdem soll die Verordnung unnötige Belastungen der Tiere bei der Tötung vermeiden.

Grundlage der Bestimmungen sind praktische Erfahrungen und wissenschaftliche, insbesondere ethologische Erkenntnisse. Die festgelegten Mindestgrößen von Gehegen und Wasserbecken für bestimmte Pelztierarten entsprechen, soweit dort aufgeführt, den jeweiligen Mindestmaßen der Schweizer Tierschutzverordnung vom

27. Mai 1981. Schließlich berücksichtigt die Verordnung die Grundsätze der Empfehlung für das Halten von Pelztieren, die von dem beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzten Ständigen Ausschuss am 19. Oktober 1990 beschlossen worden ist.

Nach § 16 b Abs. 1 Satz 2 TschG ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verordnung erfordert ein behördliches Genehmigungsverfahren für Pelztierhaltungen und eine regelmäßige tierärztliche Beurteilung der Tierhaltungen im Rahmen der behördlichen Kontrolle. Möglicherweise kommt es nach Inkrafttreten der Verordnung zu vermehrten Anzeigen, denen die Überwachungsbehörden nachzugehen haben. Die sich daraus ergebenden höheren Sach- und Personalkosten in den öffentlichen Haushalten sind angesichts der wesentlichen Verbesserungen des Schutzes von Pelztieren vertretbar.

Die aufgrund der Verordnung notwendigen Anpassungsinvestitionen seitens der TierhalterInnen sind angesichts der wesentlichen Verbesserungen des Schutzes von Pelztieren zumutbar. Eventuelle Auswirkungen auf das VerbraucherInnenpreisniveau können der Öffentlichkeit, die dem Tierschutzgedanken zunehmend positiv gegenübersteht, verständlich gemacht werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

- - - - -

Zu § 1

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Haltungen von Tieren wildlebender Arten, einschließlich der aus ihnen entstandenen Zuchttrassen, zum Zwecke der Pelzgewinnung, wobei die häufig in Farmen gehaltenen Pelztierarten (Nerz, Iltis, Eisfuchs, Rotfuchs, Sumpfbiber, Kurzschwanz- und Langschwanzchinchilla) besonders angesprochen werden.

Zu § 2

Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung sind im Rahmen von tiermedizinisch oder ethologisch begründeten Maßnahmen (Absatz 1), Maßnahmen der zuständigen Behörde nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 TschG oder nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen (Absatz 2) möglich. Diese Ausnahmemöglichkeiten sind zum einen erforderlich, da Einzelfälle denkbar sind, in denen trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung Pelztieren Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des TschG zugefügt werden und dann zum Schutz der Tiere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

Andererseits können auch zur Bekämpfung von Seuchen, die Tiere oder Menschen gefährden, Maßnahmen erforderlich werden, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Zu § 3

Aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 3 TschG wird eine Genehmigungspflicht für die Haltung von Pelztieren nach dem Vorbild der Schweizer Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 eingeführt. Damit wird gewährleistet, daß nach einer Übergangsfrist alle Pelztierhaltungen in der Bundesrepublik Deutschland die für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen notwendigen Voraussetzungen tatsächlich erfüllen (Absatz 1). Die für den Vollzug der tierschutzrelevanten Rechtsnormen notwendige behördliche Kontrolle wird durch die Aufzeichnungspflicht ermöglicht (Absatz 2).

Zu § 4

Aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 3 TschG wird die Haltung von aus der Natur entnommenen Pelztieren verboten. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich bei den zur Pelzgewinnung verwendeten Tierarten im Regelfall um Wildtiere handelt, deren Haltung in Gefangenschaft problematisch sein kann. Dies gilt insbesondere für in freier Wildbahn geborene Tiere, die sich kaum an die restriktiven Bedingungen kommerzieller Tierhaltungen anpassen können, ohne Schaden zu nehmen. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Tieren zum Zwecke der Pelzgewinnung ist nicht vertretbar, so daß zum Schutz der Tiere in diesem Fall auf die Haltung verzichtet werden muß. Das Haltungsverbot für Pelztiere aus der freien Wildbahn ist außerdem aus Gründen des Arten- und Naturschutzes erforderlich.

Zu § 5

Zum Schutz aller zur Pelzgewinnung gehaltenen Tiere werden allgemeine Anforderungen festgelegt, die eine sichere und dem Wohlbefinden zuträglich Unterbringung der Tiere gewährleisten sollen. Voraussetzung ist die Haltung in Gehegen. Diese müssen ausbruchssicher sein. Insbesondere bei grabenden Pelztierarten sind hierzu besondere Vorkehrungen zu treffen (Nr. 1).

Die Bestimmungen der Nr. 2 dienen dem Schutz der Tiere vor Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen, die vom Gehege oder von darin befindlichen Gegenständen ausgehen können.

Nr. 3 stellt sicher, daß alle Pelztiere nur in solchen Gehegen gehalten werden, in denen ausreichend Platz für eine artgemäße Bewegung zur Verfügung steht. Damit soll verhindert werden, daß die Tiere durch eine übermäßige Einschränkung ihrer Bewegungsmöglichkeiten, durch Nichtgebrauch oder durch eine unnatürliche Beanspruchung ihres Bewegungsapparates körperliche

Schäden erleiden oder Verhaltensstörungen entwickeln. Außerdem soll erreicht werden, daß gesellig lebende Pelztierarten in artgerechten Gruppen gehalten werden, wobei die Gehege so groß sein müssen, daß sich die Gruppenmitglieder möglichst vertragen. Damit wird diesen Tieren der für ihr Wohlbefinden notwendige Sozialkontakt ermöglicht und dem Auftreten von deprivationsbedingten Verhaltensstörungen entgegengewirkt.

Gruppen gesellig lebender Pelztierarten sind häufig durch individuelle Gruppenzugehörigkeit ihrer Gruppenmitglieder gekennzeichnet. Die Anwesenheit gruppenfremder Artgenossen versetzt diese Tiere in Unruhe und führt zu aggressivem Verhalten. Auch bei solitär lebenden Arten können Pelztiere durch die ständige Nähe von Artgenossen unnötig streßbelastet und aggressiv werden. Daher müssen die Gehege von benachbarten Gruppen oder Einzelgängern zumindest so voneinander isoliert werden, daß sich die Tiere nicht gegenseitig verletzen und einander nicht sehen können (Nr. 4).

Die Gestaltung und Ausstattung der Gehege muß an die Bedürfnisse der jeweiligen Pelztierart angepaßt sein. Pelztieren, die sich natürlicherweise vorwiegend an oder in Gewässern aufhalten, muß auch in Gefangenschaft Zugang zu offenem Wasser gewährt werden, in dem sie schwimmen können. Dadurch können Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und Verhaltensstörungen verhindert werden. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Strukturierung der Gehege für die Vermeidung von Verhaltensstörungen durch eine verarmte Umwelt. In reizarmer Umgebung können bereits nach kurzer Zeit traumatische Anomalien auftreten, die sich in stereotypen Bewegungsmustern äußern. Daher müssen die Gehege artgerechte Erkundungs-, Spiel- und Klettermöglichkeiten aufweisen und den Tieren die für ihr Wohlbefinden notwendigen Anreize zur Beschäftigung und Bewegung bieten. Darüber hinaus müssen die Gehege Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten bieten, damit sich die Tiere übermäßig belastenden Streßsituationen oder Angriffen von Artgenossen entziehen können (Nr. 5).

In den Gehegen müssen solche Witterungs- und Klimabedingungen sowie Lichtverhältnisse herrschen, die der Gesundheit der Tiere zuträglich sind. Die Haltung von Pelztieren bei künstlichem Licht ist wegen der damit verbundenen physiologischen Störungen, insbesondere der tages- und jahresperiodischen Rhythmik, nicht vertretbar. Beeinträchtigungen der Gesundheit durch künstliche Beleuchtung könnten allenfalls durch aufwendige technische Einrichtungen vermieden werden, die die tages- und jahresperiodischen Änderungen der Helligkeit sowie die spektrale Zusammensetzung des Tageslichtes genau imitieren. Solche aufwendigen und kostenträchtigen Beleuchtungseinrichtungen sind für kommerzielle Pelztierhaltungen irrelevant (Nr. 6 und 7).

Für Pelztiere, die natürlicherweise in Nestern, Höhlen oder Felsspalten schlafen, ist die Ausstattung der Gehege mit artgerechten Schlafkästen für ein ungestörtes und entspanntes Schlafen oder Ruhen erforderlich. Anderen Pelztieren muß ein ihrer Art gemäßer Ruhe- und Schlafplatz angeboten werden (Nr. 8).

Nr. 9, 10 und 11 gewährleisten, daß die für eine erfolgreiche Zucht notwendigen Voraussetzungen geschaffen und die Tiere vor haltungsbedingten Verletzungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit bewahrt werden.

Zu § 6

Zum Schutz aller Pelztiere werden allgemeine Anforderungen an Pflege und Betreuung der Tiere festgelegt. Für eine tier- und artgerechte Haltung von Pelztieren ist eine fachkundige Pflege und Betreuung durch eine ausreichende Anzahl an nachweislich gut ausgebildeten Personen erforderlich (Absatz 1).

Es wird festgelegt, welche Aufgaben für Pflege und Betreuung von Pelztieren verantwortliche Personen im einzelnen erfüllen müssen, um haltungsbedingte Beeinträchtigungen des Wohlbefindens von Pelztieren so weit wie möglich zu verhindern. Dabei kommt dem persönlichen Umgang mit den Tieren, insbesondere mit einzeln gehaltenen Tieren, eine besondere Bedeutung zu. Damit kann der Gefahr einer Haltungsdeprivation vorgebeugt werden. Zudem werden durch die Gewöhnung der Tiere an den Menschen Angst und Streß bei notwendigen Kontrollen, bei eventuellen Behandlungen und beim Einfangen und Herausnehmen der Tiere aus den Gehegen vermindert. Unkundiges Einfangen und Händeln stellt für Tiere grundsätzlich eine große Belastung dar und muß daher vermieden werden. So hat etwa das Einfangen von Füchsen mit Halsschlingen wegen der damit zwangsläufig verbundenen Schmerzen und Leiden zu unterbleiben (Absätze 2 bis 5).

Pelztierbestände sind häufig von Krankheiten und Parasitenbefall bedroht. Vor allem leiden Füchse in Pelztierhaltungen häufig unter Spulwürmern. Geeignete vorbeugende Maßnahmen wie Impfungen oder Wurmuren sollen dies verhindern. Auch andere Tierpflegemaßnahmen, wie z.B. die Klauenpflege bei nicht ausreichender Abnutzung und drohendem Einwachsen der Krallen, fallen unter die in Absatz 6 geforderten Vorbeugemaßnahmen.

Zwei Kontrollen am Tag, bei denen der körperliche Zustand, das Verhalten und die soziale Verträglichkeit der Pelztiere überprüft werden, sollen bewirken, daß notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wohlbefindens erkrankter, geschädigter oder verhaltensgestörter Tiere oder Maßnahmen zum Schutz unverträglicher Mitglieder einer Tiergruppe innerhalb einer angemessenen Frist, falls erforderlich mit Hilfe einer hinzugezogenen Fachkraft, ergriffen und unnötige Leiden vermieden werden (Absätze 7 bis 9).

In den Fällen, in denen eine Wiederherstellung des Wohlbefindens der Tiere nicht möglich ist und die Tiere erheblich leiden, sieht Absatz 10 aus Gründen des Tierschutzes eine schmerzfreie Tötung nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes vor.

Absatz 11 sichert den Schutz von Pelztieren bei der Zucht. Insbesondere sollen Störungen des genetisch verankerten Paarungsverhaltens unterbunden und die Muttertiere vor übermäßigen Belastungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit geschützt werden. Andererseits ist den Jungtieren der für die Entwicklung bedeutsame Kontakt zum Muttertier in der Aufzuchtphase ausreichend lange zu gewähren.

Zu § 7

Zum Schutz aller Pelztiere werden allgemeine Anforderungen an die Fütterung und Tränkung festgelegt.

In den Absätzen 1 und 2 wird geregelt, daß alle Pelztiere stets in ausreichendem Maß geeignetes Futter und Wasser zum Trinken erhalten. Zur Vermeidung von Verhaltensstörungen durch mangelnde Beschäftigung der Tiere muß das Futter in seiner Zusammensetzung nicht nur den physiologischen Bedürfnissen, sondern auch dem mit dem Fressen verbundenen Beschäftigungsbedürfnis der jeweiligen Pelztierart entsprechen. Konzentriertes Preß- und Trockenfutter sowie breiartiges Futter werden diesen Anforderungen nicht gerecht und dürfen daher nicht ausschließlich verfüttert werden (Absatz 3).

Zu § 8

Zum Schutz aller Pelztiere werden allgemeine Anforderungen an die Wartung der Gehege gestellt. Technische Einrichtungen müssen mindestens einmal täglich überprüft werden, damit auftretende Schäden oder Mängel frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der betroffenen Pelztiere in einer angemessenen Frist ergriffen und unnötige Leiden vermieden werden können (Absatz 1).

Sauberkeit und Hygiene sind wesentliche Voraussetzungen für die Gesundheit, aber auch für das Wohlbefinden der meist geruchsempfindlichen Pelztiere. Daher sind nach den Absätzen 2 und 3 die Gehege und Gehegeausstattungen, einschließlich vorhandener Wasserbecken, regelmäßig zu säubern und vor einem Neubesatz mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.

Zum Schutz der Gesundheit oder Versorgung von Pelztieren kann es notwendig sein, Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Tierarten, wie z.B. Ratten oder Mäuse, unter Berücksichtigung diesbezüglicher Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu ergreifen (Absatz 4).

Zu § 9

Nerze und Iltisse gehören zu den am häufigsten zum Zwecke der Pelzgewinnung gehaltenen Tierarten. Daher werden zu ihrem Schutz die Anforderungen an die Haltung genauer bestimmt. Sie sind wegen teilweise übereinstimmender Bedürfnisse der beiden Arten in § 9 zusammengefaßt.

Ausgewachsene Nerze und Iltisse sind Einzelgänger, die unter natürlichen Bedingungen nur zur Brunstzeit paarweise leben. Absatz 1 stellt sicher, daß Nerze und Iltisse ihrer Lebensweise entsprechend nur einzeln oder allenfalls zu zweit gehalten werden. Bei der gemeinsamen Haltung von zwei Tieren ist allerdings verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten. Falls erforderlich, sind unverträgliche Individuen in gesonderten Gehegen unterzubringen, um gegenseitige Verletzungen oder wesentliche Benachteiligungen des schwächeren Tieres zu vermeiden. Entsprechendes gilt für unverträgliche Individuen anderer Pelztierarten.

Absatz 2 trägt dem Bedürfnis von Nerzen nach Zugang zum Wasser Rechnung. Nerze leben in Gewässernähe, sind gute Schwimmer und suchen unter natürlichen Bedingungen Gewässer auch zum Beutefang oder an heißen Tagen zur Abkühlung auf. Fehlt der ständige Zugang zum Wasser und die Möglichkeit zu schwimmen, werden Nerze in ihrem Wohlbefinden wesentlich beeinträchtigt. Dagegen brauchen Iltisse nicht unbedingt ein Wasserbecken.

Absatz 3 legt fest, wie weit die Bewegungsmöglichkeit von Nerzen und Iltissen eingeschränkt werden kann, ohne daß mit haltungsbedingten Schäden oder Verhaltensstörungen gerechnet werden muß. Die angegebenen Werte stellen Mindestmaße dar. Da Nerze und Iltisse bewegungsfreudig sind und in der Natur ausgesprochen große Reviere mit einer Fläche von bis zu 20 Quadratkilometern bewohnen, ist ein Unterschreiten der festgelegten Gehegegröße nicht vertretbar. Die angegebene lichte Höhe ist erforderlich, damit die Tiere im Gehege klettern können. Aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt es sich, die lichte Höhe bis auf ca. 2 m zu erweitern, damit das Gehege bei Reinigungsarbeiten, zum Einfangen der Pelztiere oder zwecks anderer Maßnahmen mühelos betreten werden kann. Entsprechendes gilt für die Gehege anderer Pelztierarten.

Aus hygienischen Gründen werden Pelztiere üblicherweise auf Böden aus Drahtgitter gehalten. Da bei der bisher üblichen Maschenweite von 625 mm² Verletzungen der Pfoten und Läufe nicht ausgeschlossen sind, wird die für Nerze und Iltisse höchstens zulässige Maschenweite auf 375 mm² und die Minstdrahtstärke auf 1,8 mm festgelegt. Um den Tieren eine sichere Unterlage für eine artgemäße Bewegung zu bieten, darf der Drahtgitterboden nur einen Teil der gesamten Bodenfläche ausmachen. Da sich die Tiere nicht nur am Boden, sondern auch auf den Klettervorrichtungen aufhalten und bewegen können, ist die Einschränkung des planbefestigten Bodens auf zwei Drittel der Gesamtfläche vertretbar (Absatz 4).

Absatz 5 legt die besonderen Anforderungen an die Ausstattung der Gehege fest. Da Nerze und Iltisse lauf- und kletterfreudige Bodentiere sind, müssen die Gehege entsprechende Bewegungsmöglichkeiten bieten. Felsspalten, Höhlen unter Baumwurzeln oder Steinen, Baumhöhlen und dichte Vegetation dienen Nerzen unter natürlichen Bedingungen als Ruheplätze und Verstecke. Iltisse ziehen sich in freier Wildbahn in den Schutz von Bepflanzungen oder Erdhöhlen, die sie auch selbst graben, aber z.B. auch auf Heuböden zurück. Um dem natürlichen Bedürfnis nach Deckung Rechnung zu tragen, müssen Nerz- und Iltisgehege entsprechende Rückzugsmöglichkeiten bieten. Die Beschäftigung der Tiere mit Stroh und anderen Materialien oder mit Gegenständen dient der Vermeidung von Verhaltensstörungen. Zur Beschäftigung von Iltissen haben sich insbesondere Röhren, freischwingende Objekte und Bälle bewährt.

Heiz- und kühlbare Nippeltränksysteme haben sich zur Verabreichung von frischem trinkbarem Wasser als geeignet erwiesen (Absatz 6).

Die in Absatz 7 näher bestimmten Schlafkästen dienen Nerzen und Iltissen als Schlaf- und Ruheplatz und als weitere Rückzugsmöglichkeit, z.B. nach der Nahrungsaufnahme. Sie sind für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich. Für Nerze sollte das Einschlupfloch einen Durchmesser von 6-8 cm, für Iltisse einen Durchmesser von 13-14 cm haben. Die in Absatz 8 vorgesehenen eingestreuten Nestkästen sind ein angemessener Ersatz für die ausgepolsterten Nester in Baum-, Erd- oder Felshöhlen und die selbstgegrabenen Höhlen, in denen Nerze und Iltisse in der Natur ihre Jungen aufziehen.

Zur Schonung des Muttertiers sind nach Absatz 9 Jungtiere zum Ende der Stillzeit schrittweise abzusetzen.

Zu § 10

Füchse gehören zu den häufig zum Zwecke der Pelzgewinnung gehaltenen Tierarten. Daher werden zu ihrem Schutz die Anforderungen an die Haltung genauer bestimmt.

Füchse sind häufig Einzelgänger, die nur in der Fortpflanzungszeit paarweise bzw. im Familienverband leben. Teilweise sind Füchse, insbesondere Eisfüchse, aber auch außerhalb der Fortpflanzungszeit gesellig. Dementsprechend können diese Pelztiere sowohl einzeln als auch gemeinsam gehalten werden. Bei Gruppenhaltung ist es allerdings erforderlich, zur Vermeidung von gegenseitigen Verletzungen oder wesentlichen Benachteiligungen schwächerer Tiere verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten und, falls erforderlich, Abhilfe zu schaffen (Absatz 1).

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 wird Füchsen die Möglichkeit zum Graben gewährt - eine Verhaltensweise, die für das Wohlbefinden dieser Tiere von großer Bedeutung ist. Unter natürlichen Bedingungen graben Füchse in lockerem sandigen Boden,

bevorzugt auf Hügeln oder in Böschungen, große verzweigte Erdbaue, in die sie sich zum Ruhen und Schlafen, zur Jungenaufzucht und bei Gefahr zurückziehen.

Absatz 3 legt fest, inwieweit die Bewegungsmöglichkeit von Füchsen eingeschränkt werden kann, ohne daß mit haltungsbedingten Schäden oder Verhaltensstörungen gerechnet werden muß. Da sich Füchse in der Natur in bis zu 40 Quadratkilometer großen Revieren bewegen und lange Strecken laufend zurücklegen, sind die angegebenen Werte als Mindestmaße zu verstehen, die nicht weiter unterschritten werden dürfen. Die angegebene lichte Höhe ist erforderlich, damit die Tiere im Gehege klettern und verschieden hohe Ebenen aufsuchen können.

Aus hygienischen Gründen werden Pelztiere üblicherweise auf Böden aus Drahtgitter gehalten. Die vorgesehene höchstens zulässige Maschenweite und Minstdrahtstärke soll Verletzungen der Pfoten und Läufe verhindern. Um einerseits hygienischen Anforderungen und andererseits dem artgemäßen Laufbedürfnis von Füchsen sowie ihrem Bedürfnis, zu graben, gerecht zu werden, darf der Drahtgitterboden nicht mehr als ein Drittel der gesamten Bodenfläche ausmachen (Absatz 4).

Absatz 5 legt die besonderen Anforderungen an die Ausstattung der Gehege fest. Füchse bewegen sich ihrer Art entsprechend vorwiegend laufend fort und klettern auch auf Steinen, Felsen oder anderen Erhebungen. Dementsprechend müssen die Gehege sowohl Klettermöglichkeiten als auch möglichst langgestreckte, planbefestigte Laufstrecken aufweisen. Buschige Vegetation oder selbstgegrabene Erdbaue können in den Gehegen wie in der Natur als Rückzugs- oder Versteckmöglichkeit genutzt werden.

Da das Graben bewohnbarer Baue in Gehegen jedoch nur selten möglich sein wird, benötigen die Tiere in jedem Fall geeignete Schlafkästen, in die sie sich zurückziehen können. Diese sollten etwas erhöht sein, ebenso die zusätzlichen, gesonderten Liegeflächen, die jedem Tier einen ungestörten Ruheplatz im Freien bieten sollen. In Gruppen mit mehreren Tieren können Auseinandersetzungen um Schlaf- und Ruheplätze entstehen. Zur Vermeidung möglicher Streitigkeiten sind daher bei Gruppenhaltung mehrere Schlafkästen und Liegeplätze erforderlich (Absätze 6 und 7).

Absatz 8 gewährleistet, daß Fähen ihre Jungen in einer artgerechten Umgebung aufziehen können. Dabei spielt die Unterteilung des Nestraums und die Dunkelheit in der Hauptkammer eine wesentliche Rolle für das Wohlbefinden der Tiere. Bei der Fuchszucht können Fälle von Kannibalismus auftreten. Diese Gefahr kann durch eine häufigere Fütterung vermindert werden (Absatz 9).

Zu § 11

Sumpfbiber gehören zu den häufig zum Zwecke der Pelzgewinnung gehaltenen Tierarten. Daher werden zu ihrem Schutz die Anforderungen an die Haltung genauer bestimmt.

Absatz 1 soll sicherstellen, daß Sumpfbiber ihrer sozialen Lebensweise entsprechend in artgerechten Gruppen gehalten werden. Unter natürlichen Bedingungen leben sie paarweise in lockeren Kolonien, jedoch auch kleine Gruppen aus einem Männchen und mehreren Weibchen gelten als verträglich. Bei größeren Gruppen kann es insbesondere unter erwachsenen Männchen zu aggressiven Auseinandersetzungen kommen, so daß hier verstärkt auf Unverträglichkeit geachtet werden muß.

Den größten Teil ihrer Zeit verbringen freilebende Sumpfbiber in oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern, insbesondere von Fließgewässern. So werden z.B. als Schlaf- und Ruheplätze Schilfnester im Flachwasser oder am flachen Ufer gebaut. Für eine artgerechte Haltung dieser Pelztiere ist der uneingeschränkte Zugang zum Wasser, in dem sie schwimmen und sich aufhalten können, unverzichtbar (Absatz 2).

Auf dem Boden bewegen sich Sumpfbiber nur langsam. Daher kann die Gehegegrundfläche ohne Wasseranteil für 2 erwachsene Tiere auf 5 qm beschränkt werden, ohne daß mit wesentlichen körperlichen oder verhaltensmäßigen Beeinträchtigungen gerechnet werden muß (Absatz 3).

Um die Tiere vor körperlichen Schäden zu bewahren und ihnen auch außerhalb des Wassers eine artgemäße Fortbewegung auf einer sicheren Unterlage zu erlauben, dürfen hygienisch vorteilhafte Drahtgitterböden nur einen Teil der Gehegegrundfläche ausmachen. Da sich die Tiere auch im Wasser aufhalten und bewegen können, ist eine Einschränkung der planbefestigten Bodenfläche auf zwei Drittel vertretbar. Außerdem werden die höchstens zulässige Maschenweite und die Mindestdrahtstärke festgelegt, um Verletzungen der Tiere durch den Maschendraht zu verhindern (Absatz 4). Andererseits darf der planbefestigte Boden nicht zu rauh oder zu steil sein, damit sich Sumpfbiber darauf sicher bewegen können (Absatz 5).

Ebenso wie anderen in Gehegen gehaltenen Pelztieren, ist auch Sumpfbibern geeignetes Material zur Beschäftigung anzubieten, um deprivationsbedingte Verhaltensstörungen zu vermeiden. Außerdem brauchen Sumpfbiber als Nagetiere Material, das sie benagen können. Sumpfbiber leben natürlicherweise an verschliffen Gewässerufeln und ziehen sich dort in Schilfnester oder selbstgegrabene Uferbaue zurück. Dementsprechend benötigen sie als Rückzugsmöglichkeit im Gehege überdachte Nischen sowie über einen kurzen Laufgang erreichbare Schlafkästen. Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppenmitgliedern bzw. Benachteiligungen schwächerer Gruppenmitglieder müssen die Schlafkästen mindestens 2 Außenöffnungen besitzen, damit die Tiere

einander ausweichen können. Zur Wärmedämmung ist insbesondere in Freigehegen eine Einstreu aus Stroh, Heu oder einem anderen Material erforderlich (Absätze 6 und 7).

Für die Zucht von Sumpfbibern ist ein mit Einstreu versehener Nestkasten erforderlich. Da sich Muttertiere nach dem Wurf ihrer Jungen möglicherweise aggressiv gegen andere Gruppenmitglieder verhalten, ist zur Vermeidung übermäßiger Streßbelastungen und eventueller gegenseitiger Verletzungen bei der Zucht verstärkt auf Unverträglichkeit zu achten und, falls erforderlich, Abhilfe zu schaffen (Absätze 8 und 9).

Zu § 12

Chinchillas gehören zu den am häufigsten zum Zwecke der Pelzgewinnung gehaltenen Tierarten. Daher werden zu ihrem Schutz die Anforderungen an die Haltung genauer bestimmt.

Absatz 1 soll gewährleisten, daß Chinchillas, die unter natürlichen Bedingungen gesellig in Kolonien leben, in artgerechten Gruppen gehalten werden. Als gut verträglich gelten Paare und kleine Gruppen aus einem Männchen und mehreren Weibchen. Bei größeren Gruppen kann es zu Auseinandersetzungen kommen, so daß hier verstärkt auf Unverträglichkeit geachtet werden muß.

In Absatz 2 wird festgelegt, inwieweit die Bewegungsmöglichkeit von Chinchillas eingeschränkt werden kann, ohne daß mit körperlichen oder verhaltensmäßigen Folgeschäden zu rechnen ist. Dabei ist nicht nur die Grundfläche, sondern auch die Gehegehöhe von Bedeutung, da Chinchillas bis zum Mehrfachen der eigenen Körperhöhe hochspringen.

Soll in Chinchilla-Gehegen aus hygienischen Gründen Drahtgitterboden verwendet werden, so darf dieser nicht mehr als ein Drittel der Bodenfläche ausmachen, damit sich die vorwiegend bodenlebenden Tiere in ausreichendem Maße artgerecht und sicher auf festem Grund bewegen können. Die festgelegten Werte der höchstens zulässigen Maschenweite und der Mindestdrahtstärke dienen der Vermeidung von Verletzungen der Pfoten und Läufe (Absatz 3).

Trockene, steinige Berghänge und sandige Geröllhalden mit spärlichem Pflanzenbewuchs kennzeichnen den natürlichen Lebensraum von Chinchillas. Schlaf- und Ruheplätze finden die Tiere in Felshöhlen oder -spalten oder unter Wurzeln. Um dem natürlichen Bewegungs-, Kletter- und Rückzugsbedürfnis gerecht zu werden, muß daher auch in Gehegen eine entsprechende Ausstattung mit Felsen oder Steinen vorhanden sein. Chinchillas benötigen insbesondere einen wärmegeprägten Liegeplatz, ebenso ein "Sandbad", d.h. eine mit feinem Sand gefüllte Mulde oder Schale, damit sie ihr angeborenes Körperpflegeverhalten ausführen können. Als Nagetiere brauchen Chinchillas für ihr Wohlbefinden und zur notwendigen Abnutzung der Zähne benagbare Gegenstände. Mit den Bestimmungen

des Absatzes 4 wird diesen Bedürfnissen Rechnung getragen und damit körperlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensstörungen vorgebeugt.

Ein mit Einstreu versehener Schlaf- bzw. Nestkasten bietet eine weitere Rückzugsmöglichkeit und den notwendigen Schutz für die Jungenaufzucht (Absätze 5 und 6).

Die optimale Haltungstemperatur für Chinchillas liegt bei circa 13-18 °C. Eine Temperatur von 12 °C darf allenfalls kurzfristig um wenige Grade unterschritten und 25 °C nicht übersteigen, um Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere nicht zu gefährden. Temperaturen über 27 °C sind bereits eine starke Belastung. Auch vertragen die aus trockenen Gebieten stammenden Chinchillas keine hohe Luftfeuchtigkeit (Absatz 7). Ein hoher Anteil an Rauhfutter trägt zur Erhaltung der Gesundheit und zum Wohlbefinden der Tiere bei (Absatz 8).

Zu § 13

Es wird von der Ermächtigung des § 4 b Nr. 1 Buchstabe b TschG Gebrauch gemacht und die Tötung von Pelztieren näher geregelt.

Die Festlegung bestimmter zulässiger Tötungsarten für Pelztiere (Absatz 1) ist angesichts der derzeitigen Praxis zum Schutz der Tiere erforderlich. Zum einen muß die noch übliche Tötung durch Kohlenmonoxid- oder Kohlendioxid-Exposition unterbunden werden, da die Tiere hierbei einem langen und qualvollen Todeskampf ausgesetzt werden. Andererseits muß verhindert werden, daß Pelztiere durch immer wieder auftretende Fehlanwendungen mechanischer und auch elektrischer Tötungsmethoden nicht sofort betäubt oder getötet werden und dann erhebliche Schmerzen erleiden. Schonender als diese bisher üblichen Methoden ist die Tötung durch eine Überdosis nicht reizender Betäubungsmittel, die zunächst eine tiefe Bewußtlosigkeit und anschließend den sicheren Tod der Tiere herbeiführen.

Aufgrund ihrer geringen Körpergröße lassen sich bei Chinchillas auch gasförmige Betäubungsmittel verwenden. Dabei ist insbesondere Halothan zu empfehlen, da hier nach bisherigen Erkenntnissen keine reizenden Nebenwirkungen auftreten. Die Verwendung von Chloroform ist dagegen problematisch, da Schleimhautreizungen nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung von Äther ist wegen der damit verbundenen reizenden Nebenwirkungen ausdrücklich abzulehnen. Die Absätze 2 bis 4 gewährleisten, daß die Tötung von Pelztieren auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse ordnungsgemäß und tierschonend erfolgt. Bei nicht handzahmen Pelztieren sollte wegen der schwierigen Ruhigstellung dieser Tiere von intravenösen Injektionsformen zugunsten einfacherer Anwendungsformen abgesehen werden.

Zu § 14

Zum Schutz von Pelztieren ist die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde zu kontrollieren. Hierzu ist eine regelmäßige fachkundige Beurteilung der Tierhaltung und -tötung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin erforderlich. Damit können bei festgestellten, durch die Art der Haltung oder Tötung bedingten körperlichen Beeinträchtigungen oder Leiden oder bei haltungsbedingten Verhaltensstörungen erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Tiere veranlaßt werden.

Zu § 16

Es wird sichergestellt, daß alle neuen Anlagen zur Haltung von Pelztieren den Anforderungen der Verordnung entsprechen, während bestehenden Einrichtungen eine für die notwendige Umgestaltung angemessene Übergangsfrist zugestanden wird. Zum Schutz der betroffenen Pelztiere ist es erforderlich, daß bereits innerhalb dieser Frist unverzüglich Maßnahmen zur Anpassung der Pelztierhaltung an die Vorschriften dieser Verordnung ergriffen oder zumindest eingeleitet werden.

Zu § 17

Die Verordnung tritt unmittelbar am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Eine zeitliche Verzögerung wäre aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar.

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz von Pelztieren

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 die
/ aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zum Schutz von Pelztieren

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl I S. 1319) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (BGBl I S. 1080) ist es Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Nach § 2 TschG muß jedes Tier in der Obhut des Menschen seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) ist ermächtigt, zum Schutz von Tieren erforderliche Einzelvorschriften durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Solche Regelungen sind zum Schutz von Pelztieren erforderlich. In dieser Einschätzung stimmen Pelzwirtschaft, Tierschutzorganisationen, Tierärzte und Tierärztinnen, Fachleute der Tiervershaltenskunde und auch der BML überein. Der Regelungsbedarf ergibt sich auch daraus, daß allein auf dem Gebiet der alten Bundesländer schätzungsweise 170 Anlagen zur Zucht, Haltung und Tötung von Nerzen, Iltissen, Füchsen und Sumpfbibern sowie etwa 2.000 Chinchillahaltungen bestehen. Hinzu kommen rund 80 sogenannte Nerzfarmen und eine noch unbekannte Zahl vergleichbarer Anlagen zur Zucht, Haltung und Tötung anderer Pelztiere in den neuen Bundesländern.

Es ist daher erforderlich, die grundsätzlichen Normen des Tierschutzgesetzes für den Umgang mit Pelztieren zu konkretisieren. Durch Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen an die Haltung und Tötung von Pelztieren sollen ein möglichst einheitlicher Verwaltungsvollzug erreicht, die bei TierhalterInnen, Behörden und BürgerInnen entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt und tierschutzwidrige Formen des Umgangs mit Pelztieren ausgeschlossen bzw. verhindert werden.

Zwar hat der BML den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden den "Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei der Haltung (Pelztierhaltungsverordnung)" vorgelegt und damit den Handlungs- und Regelungsbedarf grundsätzlich bestätigt (Aktenzeichen: BML 321-35-21-8/1, Stand: 1. Februar 1989). Dennoch hat die Bundesregierung dem Bundesrat bisher keinen Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren zugeleitet.

Zur Begründung wurde längere Zeit auf die Beratungen des vom Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzten "Ständigen Ausschusses" über den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Pelztieren verwiesen. Dessen am 19. Oktober 1990 beschlossene Fassung "T-AP (90) 17" ermöglicht jedoch - ebenso wie der Verordnungsentwurf des BML - tierschutzwidrige Haltungsformen und Tötungsmethoden.

Die Empfehlung des Europarates läßt sowohl die in der Praxis übliche, art- und verhaltenswidrige Käfighaltung von Pelztieren als auch die in der Praxis üblichen qualvollen Tötungen von Pelztieren durch Genickbruch, Begasung, Stromschlag, Erschießen und Ausbluten nach Betäubung zu. Für Nerze, Iltisse und Füchse sind Käfige als mögliches Haltungssystem sogar ausdrücklich erwähnt.

Für Chinchillas findet sich in der Vorlage "T-AP (90) 17" keine Aussage über Käfige und somit auch keine Ablehnung dieser Haltungsform. Nach der Empfehlung des Europarates sollten den Nutrias zwar das Schwimmen und die Haltung auf einer Fläche, die zu 50 Prozent aus festem Boden besteht, ermöglicht werden, doch wird auch für diese Pelztierart die Käfighaltung nicht ausgeschlossen.

Der VO-Entwurf des BML enthält zu Tötungsmethoden überhaupt keine Regelungen und sieht die Käfighaltung von Pelztieren ausdrücklich vor, wobei der BML Käfige unzulässigerweise unter dem Begriff "Gehege" subsumiert (§ 1, Abs. 3).

Die nach § 16 b TschG vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhörende Tierschutzkommission beim BML ist bezüglich der vom BML für Pelztiere vorgesehenen Haltungsformen zu folgendem Votum gekommen: "Die vorgeschlagenen Käfige und Gehege entsprechen weder in der Beschaffenheit des Materials noch vom Platzangebot her den Ansprüchen der Pelztiere. Die vorgeschlagenen Haltungssysteme ermöglichen keiner in der Rechtsverordnung benannten Pelztierart eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung. Die vorgesehenen Haltungssysteme führen bei den Pelztieren zu lang andauernden Leiden und Schäden" (Votum der Kommission vom 5. Oktober 1988 als Ergebnis ihrer Sitzung am 28. September 1988 zum damaligen Referentenentwurf einer Pelztierhaltungsverordnung).

Die Empfehlung des Europarates für den Umgang mit Pelztieren ist naturgemäß unverbindlich und enthält lediglich Mindeststandards, die von jedem Mitgliedsland überschritten werden können. Sie soll außerdem gemäß Artikel 21 des Dokuments "T-AP (90) 17" erst fünf Jahre nach Inkrafttreten überarbeitet werden.

Es ist deshalb erforderlich, in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich Regelungen zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung zu erlassen, die in vollem Umfang den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechen. Damit könnten auch die nach den Beratungen des Europarates anstehenden Beratungen über den erwarteten "Richtlinienvorschlag" der EG-Kommission zum Umgang mit Pelztieren nachhaltig im Sinne erheblicher Verbesserungen des Tierschutzes beeinflussen und nachteilige Entwicklungen, wie sie etwa bei der Gestaltung europäischer und nationaler Normen zur Haltung von Legehennen eingetreten sind, eher vermieden werden. Die EWG ist Vertragspartei des "Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen" und daher (auch) zur Umsetzung des Pelztier betreffenden Dokuments "T-AP (90) 17" verpflichtet.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf

- dem Bundesrat unverzüglich den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung (Pelztierverordnung) zuzuleiten, der insbesondere folgenden Anforderungen gerecht wird:
 - wer Pelztiere halten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde;
 - Pelztiere dürfen nicht in Käfigen, sondern nur in Gehegen gehalten werden, die so groß sind, daß die Tiere sich darin artgemäß bewegen können;
 - die Böden der Gehege dürfen höchstens zu einem Drittel aus Drahtgitter bestehen, wobei nur Maschenweiten und Drahtstärken zulässig sind, die keine Verletzungen der Pfoten und Läufe von Pelztieren verursachen;
 - allen Pelztieren sind Schlafkästen sowie Rückzugs-, Kletter- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewähren (Klettermöglichkeiten bei Sumpfbibern nicht erforderlich);
 - Nerzen (*Mustela vison*) und Sumpfbibern (*Myocastor coypus*) muß Wasser zum Schwimmen zur Verfügung stehen;
 - Füchse (*Vulpes vulpes*, *Alopex lagopus*) erhalten ein mindestens 40 Quadratmeter großes Gehege, in dem sie laufen und in lockerem Boden graben können;

- Pelztiere dürfen weder erschossen noch durch Stromschlag, Genickbruch oder Kohlendioxid-Vergiftung getötet werden. Die Tötung darf nur durch Verabreichung von Betäubungsmitteln erfolgen, die nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zunächst eine tiefe Bewußtlosigkeit und schließlich den sicheren Tod der Tiere bewirken.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf

- gegenüber allen zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß Regelungen der EG für den Umgang mit Pelztieren in vollem Umfang den vorgenannten Anforderungen entsprechen, um in allen Mitgliedsländern der EG einheitlich tierschutzgerechte Bedingungen für den Umgang mit Pelztieren (Haltung, Pflege, Ernährung, Betreuung, Tötung) zu erreichen und damit einem wesentlichen Anliegen des Tierschutzes gerecht zu werden.